

Recht und Rechtsgestaltung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1987)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Achtung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Das oberste Anliegen des IKRK ist es, die Achtung des bestehenden humanitären Völkerrechts und seine effektive Anwendung bei bewaffneten Konflikten zu erreichen. Daher bemüht es sich, dieses Recht in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen und eine möglichst grosse Zahl von Staaten zum Beitritt zu den Urkunden des humanitären Völkerrechts (Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977) zu veranlassen. Schliesslich prüft das IKRK auch jene Aspekte dieses Rechts, die überarbeitet und weiterentwickelt werden könnten.

Wie seit 1984 zog das IKRK auch weiterhin Sachverständige aus verschiedenen Ländern zu Beratungen bei, die in persönlicher Eigenschaft am Denkprozess der Institution im Hinblick auf die Achtung des humanitären Völkerrechts mitwirkten. 1987 fanden in Genf zwei Tagungen statt, am 9. und 10. Februar sowie vom 30. November bis 2. Dezember, diesmal mit neuen Teilnehmern, wie dies vom IKRK und den früheren Sachverständigen vereinbart worden war. Es kamen verschiedene Themen zur Sprache, so die Bilanz der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die Anwendung des humanitären Völkerrechts und Schritte, die das IKRK bei Verletzungen dieses Rechts ins Auge fassen kann, Fragen operationeller und grundsätzlicher Natur sowie die Ratifizierung der Zusatzprotokolle.

Schritte im Hinblick auf den Beitritt zu den Genfer Abkommen von 1949

Von Genf aus wurde im November eine Mission beim Sultanat Brunei Darussalam unternommen, um den Behörden dieses Landes die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle zu unterbreiten und sie zum Beitritt zu diesen Urkunden einzuladen.

Schritte im Hinblick auf die Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977

Die unermüdlichen Schritte des IKRK, um alle Staaten zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen von 1977 zu bewegen, nehmen einen wichtigen Platz in den allgemeinen Bemühungen der Institution zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts, zur Stärkung der Glaubwürdigkeit dieses Rechts und zur Förderung seiner verbesserten Einhaltung ein.

1987 war das Jahr des **10. Jahrestags der Zusatzprotokolle**. Aus diesem Anlass richtete der Präsident des IKRK im Juni ein Schreiben an die Aussenminister der 165 Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, sei es, um ihnen die Ratifizierung der Protokolle zu empfehlen, sei es (wenn sie bereits Vertragspartei sind), um sie an ihre Pflicht zu erinnern, andere Regierungen dazu zu bewegen; in seinem Schreiben wies der Präsident auf den Fortschritt hin, den die Protokolle im Bereich des humanitären Völkerrechts darstellen, sowie auf die Notwendigkeit, diesen Texten universelle Akzeptanz zu verschaffen. Die Nationalen Gesellschaften wurden von diesem Schritt unterrichtet, da ihre Unterstützung in dieser Hinsicht sehr wertvoll ist. Auf das Schreiben des Präsidenten gingen mehrere grundlegende Antworten ein.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, die offizielle Zeitschrift des IKRK, widmete ihre Mai-Juni-Ausgabe 1987 den Zusatzprotokollen. Ausserdem wurden mehrere Juristen und Sachverständige des humanitären Völkerrechts in der ganzen Welt gebeten, Artikel zum Thema der Zusatzprotokolle in der Presse ihres Landes zu veröffentlichen. Schliesslich gab das IKRK am Jahrestag der Protokolle, dem 8. Juni, ein Pressecommuniqué heraus.

Mehrere Mitglieder des Komitees und Juristen des IKRK wohnten den Arbeiten des von der Juristischen Fakultät der Universität Genf vom 11. bis 13. Juni veranstalteten internationalen Kolloquiums zum Thema "Die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 — zehn Jahre danach" bei. Im Mittelpunkt des Kolloquiums standen drei Hauptthemen: der Grad der Akzeptanz der Protokolle, die Anwendung der Protokolle und die Aussichten für die Zukunft.

Das IKRK liess es aber nicht bei diesen Schritten bewenden, sondern erinnerte auch die Staaten immer wieder an das Bestehen und die Bedeutung der Protokolle. Vor allem setzte es seinen Dialog mit den letzteren fort, um ihnen die Annahme dieser Texte zu erleichtern. Dazu wurden zum einen die Delegationen des IKRK bei den Behörden der Länder vorgestellt, in denen sie im Einsatz stehen. Zum anderen wurde dieses Thema bei von Genf aus unternommenen Missionen sowie im Rahmen von Gesprächen mit zahlreichen Persönlichkeiten aufgeworfen, die am Sitz des IKRK in Genf empfangen wurden. Weiter nahm der Präsident der Institution seine verschiedenen Missionen, die ihn in die Bundesrepublik Deutschland, nach Brasilien, Japan, in das Vereinigte Königreich, in die Türkei und die Sowjetunion führten, zum Anlass, um diese Frage anzuschneiden. Und schliesslich begab sich der Rechtsberater des IKRK, der namentlich mit dem Dossier der Protokolle betraut ist und daher regelmässige Kontakte mit einer

grossen Zahl von Staaten unterhält, in folgende Länder: Bundesrepublik Deutschland, Brunei Darussalam, Vereinigte Staaten (Seminare über das Gewohnheitsrecht und die Protokolle, vgl. Kapitel "Europa und Nordamerika"), Indonesien, Malaysia, Vereinigtes Königreich, Singapur und Thailand.

Im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist zu erwähnen, dass die XVIII. Konferenz der arabischen nationalen Gesellschaften vom Roten Halbmond und vom Roten Kreuz ebenfalls die arabischen Mitgliedstaaten dazu aufgerufen hat, die Protokolle zu ratifizieren. Die XIII. Interamerikanische Konferenz drängte auf die Durchführung der Entschliessung der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die zur Ratifizierung der Protokolle auffordert.

Das IKRK behandelt die Frage der Zusatzprotokolle ebenfalls mit verschiedenen **zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Instanzen**. 1987 nahmen das Parlament des Andenpakts (6. ordentliche Tagung, März) und die Parlamentarische Versammlung des Europarats (1. Juli) Entschliessungen zur Unterstützung der Tätigkeiten des IKRK an, in denen u.a. auch zur Ratifizierung der Protokolle aufgefordert wird.

Neben den Schritten im Hinblick auf die Ratifizierung der Protokolle stand das IKRK auch weiterhin den Staaten zur Verfügung, die diesen Urkunden beigetreten waren, um sie bei der Durchführung ihrer Verpflichtungen zu beraten.

Stand der Ratifikationen und Beitritte: Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977

Vier Staaten haben ihre Ratifikationsurkunden der beiden Zusatzprotokolle bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Depositarstaat ist, hinterlegt: **Island** (10. April); **Niederlande** (26. Juni); **Guatemala** (19. Oktober); **Burkina Faso** (20. Oktober). Ausserdem trat **Saudi-Arabien** am 21. August dem Zusatzprotokoll I bei. Die Zusatzprotokolle treten für diese Staaten sechs Monate nach den oben erwähnten Daten in Kraft. Erwähnt sei noch, dass die Ratifikationsurkunden Islands und der Niederlande eine Erklärung enthielten, mit der sie die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission gemäss Artikel 90 des Protokolls I anerkennen. Belgien, das die Protokolle 1986 ratifiziert hatte, gab 1987 ebenfalls eine Erklärung ab, dass es die Zuständigkeit der Kommission anerkenne.

Am 31. Dezember 1987 waren 165 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen, 71 des Protokolls I und 64 des Protokolls II (vgl. Tabelle, Seiten 107-110 des vorliegenden Berichts).

Aufhebung eines Vorbehalts

Finnland teilte der Schweizerischen Eidgenossenschaft

am 16. Februar mit, dass es den zum Zeitpunkt der Ratifikation des Protokolls I eingebrachten Vorbehalt zum Artikel 74 Absatz 4i aufhebe.

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz betraute in ihren Entschliessungen III (*Kennzeichnung der Sanitätstransportmittel*) und VII (*Arbeiten zum humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten zur See und zu Lande*) das IKRK damit, die Entwicklung dieser Fragen zu verfolgen und sie darüber auf dem laufenden zu halten.

In Anwendung der Entschliessung III (Punkt 4 des Beschlusstils) begann das IKRK 1987 mit der Ausarbeitung eines technischen Handbuchs, das die praktische Durchführung des II. Abkommens erleichtern soll.

Das IKRK verfolgte als Beobachter die Arbeiten der Weltfunkverwaltungskonferenz der mobilen Dienste (WARC-MOB 87), die die teilweise Abänderung der Funkverkehrsvorschriften zum Gegenstand hatte, die wegen der baldigen Einrichtung eines weltweiten Funknetzes für Notruf und Sicherheit auf See erforderlich wurde. Die Konferenz beschloss, den (den Sanitätstransporten gewidmeten) Abschnitt II des Artikels 40 der Vorschrift *in toto* beizubehalten. Zudem verabschiedete sie eine Empfehlung, worin der Zwischenstaatliche Beratende Ausschuss für den Funkdienst (ICCR) gebeten wird, die Frage der Kennzeichnung und Ortung von Sanitätstransporten durch genormte Radarantwortsender auf See zu prüfen. Ausserdem werden in der Empfehlung die innerstaatlichen Behörden gebeten, dem ICCR sämtliche diesbezüglichen Informationen zu liefern.

In Rücksprache mit dem IKRK führte die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) im technischen Handbuch für Flugtüchtigkeit Vorschriften ein, die die Verwendung eines blauen Blinklichts zur Kennzeichnung von Sanitätsluftfahrzeugen vorsehen, die im Sinne der Artikel 36 des I. Abkommens, 39 des II. Abkommens 8 lit.m und 18 Absatz 5 des Protokolls I sowie Artikel 6 des Anhangs I des letzteren geschützt sind. Die ICAO verwirklichte damit die Entschliessung 17 der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts von 1977.

Schliesslich nahmen Mitarbeiter des IKRK an zwei Tagungen über das Seekriegsrecht teil. Die eine fand vom 15. bis 17. Juni in San Remo in Form eines Rundtischgesprächs über das auf bewaffnete Konflikte zur See anwendbare humanitäre Völkerrecht statt. Sie war vom Internationalen Institut für humanitäres Recht, vom Institut für Völkerrecht der Universität Pisa und von der Universität Syracuse (U.S.A.) für Akademiker und Regierungsvertreter (Ministerien für auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung) verschiedener Länder veranstaltet worden. Bei der zweiten handelte es sich um das Kolloquium zum Thema "Seerecht, Kriegsrecht und humanitäres Recht", das das Französische Institut für Völkerrecht und Menschenrechte und die Universität der

Westbretagne am 15. und 16. Oktober in Brest für französische Akademiker und die französische Marine in Brest veranstalteten.

Ziel dieser Tagungen war, die wichtigsten juristischen und technischen Probleme zu umreißen, die sich in der heutigen Zeit im Bereich des bewaffneten Konflikts zur See stellen. Die Vertreter des IKRK nutzten diese Gelegenheit, um das Problem der Kennzeichnung der im Sinne des II. Abkommens geschützten Wasserfahrzeuge zur Sprache zu bringen. Sie berichteten über die im Konflikt im Südatlantik 1982 aufgetretenen Schwierigkeiten und wiesen auf die Notwendigkeit hin, das System der Kennzeichnung und Signalisierung der Sanitätstransporte zu verbessern. Vom oben erwähnten Rundtischgespräch in San Remo wurde eine Entschliessung verabschiedet, die eine Liste humanitärer Grundsätze aufstellt, denen bei Konflikt-handlungen auf See grosse Bedeutung zukommt und die im Hinblick auf ihre praktische Durchführung zusätzliche Überlegungen verdienen.

Was den Schutz des Individuums im Falle von *inneren Unruhen und Spannungen* betrifft (Situationen, die nicht vom humanitären Völkerrecht gedeckt sind), gab das IKRK den Stand seiner diesbezüglichen Überlegungen aus Anlass der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz bekannt (siehe Tätigkeitsbericht 1986, Seite 88).

1987 veranstalteten das IKRK und das Interamerikanische Institut für Menschenrechte vom 16. bis 20. März in Mexiko ein Seminar zum Thema "Der internationale Rechtsschutz der menschlichen Person in Ausnahmesituationen", das an das 1985 in Buenos Aires abgehaltene Seminar anknüpfte (siehe Tätigkeitsbericht 1985, Seite 88). An dieser Tagung nahmen 25 Persönlichkeiten (Richter, Staatsanwälte, Menschenrechtler, Regierungsvertreter) aus 16 lateinamerikanischen Ländern teil. Die Delegation des IKRK wurde vom Generaldirektor der Institution geführt.

An dem vom Norwegischen Institut für Menschenrechte vom 15. bis 17. Juni in Oslo veranstalteten Seminar nahm ebenfalls ein Mitarbeiter des IKRK teil; bei diesem "Workshop on Human Rights and Humanitarian Law in Internal Conflicts" versammelten sich rund zwanzig Vertreter aus Akademiker- und Regierungskreisen, des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen sowie humanitärer Organisationen. Der Vertreter des IKRK erläuterte die Entwicklung der internen Überlegungen der Institution zum Schutz von Personen, die von den Auswirkungen innerer Unruhen und Spannungen betroffen sind; er legte die Beweggründe dar, die das IKRK dazu veranlasst hatten, der XXV. Internationalen Konferenz keinen Entwurf für eine Erklärung über die in solchen Situationen anzuwendenden Grundsätze zu unterbreiten.

Recht bezüglich der Kampfführung: Verbot oder Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen

In Ausübung des ihm von der Internationalen Konfe-

renz erteilten Mandats (Entschliessung IX der XXIV. Konferenz, Entschliessung VII B der XXV. Konferenz) befasste sich das IKRK auch weiterhin mit der Frage des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen. Der Dialog mit Militärberatern und Sachverständigen in diesem Bereich wurde aufrechterhalten.

Das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen bildete Gegenstand eines am 10. Oktober 1980 angenommenen Übereinkommens ("Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können"), das durch drei Protokolle ergänzt wird, die sich auf Waffen mit nicht lokalisierbarer Splitterwirkung sowie auf die Verwendung von Minen und Fallen und auf Brandwaffen beziehen. Am 31. Dezember 1987 waren 27 Staaten durch dieses Übereinkommen gebunden: Deutsche Demokratische Republik, Australien, Bjelorusland, Bulgarien, China, Dänemark, Ecuador, Finnland, Guatemala, Indien, Japan, Jugoslawien, Laos, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Tunesien, Ungarn und Ukraine.

Verbreitung des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stellt ein ständiges und vorrangiges Anliegen des IKRK dar: zum einen bemüht sich die Institution, die Kenntnis dieses Rechts und dadurch seine Achtung zu fördern, zum andern will sie die Geschichte, Grundsätze, Ideale und Tätigkeiten der Bewegung bekannt machen. Das IKRK stützt sich dabei vor allem auf das von der XXV. Internationalen Konferenz für die Jahre 1986 bis 1990 angenommene Dritte Aktionsprogramm. Dieses Programm, das ebenfalls die Tätigkeiten der Liga und der Nationalen Gesellschaften betrifft, ist, wie schon die früheren, auf vier Hauptziele ausgerichtet:

- die Staaten zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977 zu veranlassen;
- die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Zusatzprotokolle zu analysieren;
- das humanitäre Völkerrecht in verschiedenen Kreisen zu verbreiten und verbreiten zu lassen (Nationale Gesellschaften, Regierungen, Streitkräfte, Universitäten usw.);

- die Verbreitung der Grundsätze und Ideale in alle Tätigkeiten der Bewegung einzubeziehen.

Der Delegiertenrat forderte in seiner Entschliessung 4 (Tagung vom 27. November) die Nationalen Gesellschaften, die dies noch nicht getan hatten, auf, aus ihrer Mitte einen Beauftragten für die Verbreitung zu ernennen. Ausserdem appellierte er an die gesamte Bewegung, ihre Tätigkeiten in diesem Bereich fortzusetzen und auszuweiten.

Die Verbreitung ist eine Aufgabe, die jeder Delegation des IKRK obliegt; sie steht auch im Mittelpunkt zahlreicher vom Hauptsitz aus unternommener Missionen, die dazu dienen, die Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und den Regierungen aufrechtzuerhalten sowie Seminare zu veranstalten oder daran teilzunehmen. Ausserdem setzte das IKRK seine Fortbildungspraktika für Personen fort, die ihrerseits fähig sind, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts zu verbreiten. So absolvierten 17 Personen aller Kontinente 1987 ein solches Praktikum am Hauptsitz der Institution. Dabei handelte es sich um Vertreter Nationaler Gesellschaften, die mit Verbreitungsaufgaben betraut sind, sowie um akademische Lehrkräfte.

Wie im nachstehenden ausgeführt, arbeitet das IKRK im Bereich der Verbreitung mit der Liga, den Nationalen Gesellschaften und dem Henry-Dunant-Institut sowie mit anderen nicht der Bewegung angehörenden Organen zusammen (im folgenden sind die allgemeinen Tätigkeiten zur Verbreitung nach Zielgruppen aufgeführt; spezifische Tätigkeiten in bestimmten Ländern sind unter "Tätigkeit in den Einsatzgebieten" erwähnt).

Schliesslich nahm das IKRK auf Vorschlag des Ungarischen Roten Kreuzes auf der Sitzung des Delegiertenrats 1986 im Berichtsjahr eine Studie über die Achtung und die Verbreitung der Grundsätze in Angriff. Im Rahmen dieser noch im Gang befindlichen Studie nutzte das IKRK auch eine Tagung am 13. und 14. Oktober in Budapest, um Persönlichkeiten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu befragen.

Verbreitung bei den Streitkräften

Die Streitkräfte, denen zu Kriegszeiten die konkrete Anwendung der humanitären Vorschriften zufällt, stellen für das IKRK eine vorrangige Zielgruppe dar. Dabei bemüht sich das IKRK nicht nur, sie mit dem bei bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht vertraut zu machen, sondern auch darum, dass dieses Recht in den Militärakademien unterrichtet wird. Diese Aufgabe wird insbesondere vom Dienst der "Delegierten bei den Streitkräften", der dem Sitz der Institution unterstellt ist und von den IKRK-Delegationen auf der ganzen Welt unterstützt wird, wahrgenommen.

1987 fanden vier "zentrale" Lehrgänge (mit internationaler Beteiligung) statt, die von diesem Dienst konzipiert und geleitet wurden: Es handelte sich um die 21., 22. und 23. *Internationalen Kriegsrechtslehrgänge*, die in San Re-

mo (Italien) vom Internationalen Institut für humanitäres Recht abgehalten wurden, und um den 7. *Lehrgang über das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht für höhere Offiziere der Sanitätsdienste der Streitkräfte*, der in Genf vom Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie veranstaltet wurde.

Die Lehrgänge von San Remo (1987 waren es zum ersten Mal drei an der Zahl), die sich an Truppenkommandanten der Land-, See- und Luftstreitkräfte, Offiziere im Generalstab, mit dem Unterricht des Kriegsrechts befasste Offiziere und Militärjuristen wandten, fanden vom 11. bis 22. Mai in französischer und spanischer Sprache, vom 28. September bis 9. Oktober und vom 12. bis 23. Oktober in englischer Sprache statt. Sie vereinten 75 Teilnehmer aus folgenden Ländern: Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Gabon, Griechenland, Italien, Kamerun, Kanada, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Sambia, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Swasiland, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten. Der Lehrgang für Militärärzte versammelte vom 15. bis 28. November 16 Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland, Indonesien, Irak, Katar, den Niederlanden, Schweden, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Diese Lehrgänge verbinden die Theorie (Einführung in die Rechtsurkunden) mit der Praxis (bei militärischen Operationen einzuhalten- de Vorschriften, Verhaltensmassregeln gegenüber zivilen und militärischen Opfern).

Neben den "zentralen" Lehrgängen wurden von den Delegierten bei den Streitkräften mehrere nationale Kurse über das Kriegsrecht für Offiziere wie folgt abgehalten: im Sudan (in Khartum im Februar), in Swasiland (in Mbabane im April), in Sambia (in Lusaka im Mai), in Honduras (in Tegucigalpa im Juli), in der Dominikanischen Republik (in Santo-Domingo im Juli), in Botswana (in Gaborone im November), in Lesotho (in Maseru im Dezember). In der Schweiz war das IKRK ebenfalls am Unterricht des Kriegsrechts an einigen Militärschulen sowie im Rahmen der vom Bundesamt für Adjutantur veranstalteten Lehrgänge beteiligt.

1987 veröffentlichte das IKRK ein Handbuch unter dem Titel "*Handbook on the Law of War for Armed Forces*", das Frédéric de Mulinen, Delegierter bei den Streitkräften, verfasste. In diesem Handbuch wird auf Fragen Antwort gegeben, die sich den militärischen Führern höherer Dienstgrade in verschiedenen militärischen Situationen stellen können, wenn es um die Anwendung des humanitären Völkerrechts geht. Es ist hauptsächlich für die Generalstäbe grosser Einheiten und die Führer von Truppenteilen mit Generalstab bestimmt. Neben den Rechtsvorschriften enthält das Handbuch Verhaltensmassregeln im Kampfgeschehen und ein Musterlehrprogramm. Das Handbuch bildet die Grundlage für die Struktur der "zentralen Lehrgänge". Es wird ebenfalls in französischer und spanischer Sprache erscheinen.

Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften

Die Nationalen Gesellschaften bilden eine besonders wichtige Zielgruppe, denn sie müssen gerüstet werden, um ihrerseits das humanitäre Völkerrecht bei weiteren Kreisen verbreiten und in ihrem Land als Antriebskraft in diesem Bereich wirken zu können. Das IKRK unterstützt diese Gesellschaften bei der Erstellung und Durchführung von Verbreitungsprogrammen und wirkt bei der Heranbildung ihrer Führungskräfte mit.

Neben zahlreichen örtlichen Ausbildungsseminaren veranstaltete das IKRK Regionallehrgänge:

□ in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von St. Lucia und der Liga den II. Ausbildungslehrgang für Verantwortliche für Information und Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften der Karibik, Belize, Surinam und Guyana in Castries (St. Lucia) vom 2. bis 8. August in englischer Sprache;

□ in Zusammenarbeit mit dem Nicaraguanischen Roten Kreuz und der Liga den III. Ausbildungslehrgang für Verantwortliche für Information und Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften Zentralamerikas, Mexikos, Kubas und der Dominikanischen Republik in Managua vom 16. bis 26. August in spanischer Sprache;

□ in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von Burkina Faso ein Ausbildungsseminar für Kursleiter, gefolgt von einem Workshop über die Grundsätze des Roten Kreuzes als Beitrag zum Frieden, der für Kursleiter des Roten Kreuzes in Burkina Faso, Togo, Benin und Nigeria bestimmt war, im März in Ouagadougou.

Das IKRK unterstützte mehrere Nationale Gesellschaften bei der Veranstaltung von Seminaren über humanitäres Völkerrecht, die sich an verschiedene Zielgruppen ihrer eigenen Länder richteten und zum Teil auch regionalen Charakter hatten. So veranstalteten das Rote Kreuz von Benin und die Nationale Universität des Landes zusammen mit dem IKRK ein Seminar über humanitäres Völkerrecht für Juristen sowie Vertreter der Streitkräfte und akademischer Kreise, die aus neun afrikanischen Ländern kamen (Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal und Togo); diese Tagung zum Thema des Schutzes der Zivilbevölkerung im Falle von bewaffneten Konflikten fand vom 7. bis 10. April in Cotonou (Benin) statt.

In Hammamet (Tunesien) fand vom 6. bis 12. Juli das erste Maghrebische Kolloquium über humanitäres Völkerrecht unter der Schirmherrschaft des IKRK, des Tunesischen Roten Halbmonds und des Dokumentationszentrums für Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht der Juristischen Fakultät der Universität Tunis statt. Bei den Teilnehmern dieses Kolloquiums handelte es sich um Verantwortliche für die Verbreitung der Roten Halbmonde Algeriens, Marokkos und Tunesiens, um Vertreter der algerischen und tunesischen Aussenministerien, des tunesischen Ministeriums des Innern und der Gesundheit so-

wie um Professoren der Juristischen Fakultäten Tunis, Algier und Oran. Es wurden verschiedene Themen des humanitären Völkerrechts sowie die Beziehung zwischen diesem Recht und den Menschenrechten erörtert.

Verbreitung in Regierungs- und Diplomatenskreisen

Mit den Regierungen unterhält das IKRK einen ständigen Dialog, um sie mit den Urkunden des humanitären Völkerrechts bekannt zu machen und sie daran zu erinnern, dass die Verbreitung dieser Texte eine formelle Pflicht einer jeden Vertragspartei der Genfer Abkommen ist.

Im Rahmen seiner Verbreitungstätigkeit in diplomatischen Kreisen veranstaltete das IKRK zusammen mit der Juristischen Fakultät der Universität New York das vierte Seminar über humanitäres Völkerrecht für die bei den Vereinten Nationen akkreditierten Diplomaten. Dieses Seminar fand vom 15. bis 17. Januar in New York statt und vereinigte rund 50 Teilnehmer.

In Costa Rica übte das IKRK wie auch in der Vergangenheit seine Lehrtätigkeit beim interdisziplinären Lehrgang für Menschenrechte aus, der im August vom Interamerikanischen Institut für Menschenrechte abgehalten wurde; rund 140 hohe Regierungs- und Justizbeamte aus 26 lateinamerikanischen Ländern nahmen teil; im Rahmen des 1985 eingerichteten Lehrstuhls Jean Pictet fand eine Einführung in das humanitäre Völkerrecht statt.

Das IKRK war auch weiterhin am Ausbildungsprogramm für Diplomaten beteiligt, das vom "Institut universitaire des hautes études internationales" in Genf organisiert wird; vor Diplomaten aus der Dritten Welt wurde über die Bedeutung des humanitären Völkerrechts in den internationalen Beziehungen referiert.

Bei dem aus Anlass der Jahrestagung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen im Juni in Genf veranstalteten XXIII. Völkerrechtsseminar hielt ein Vertreter des IKRK vor Diplomaten, hohen Beamten der Aussenministerien und Juraprofessoren aus verschiedenen Ländern einen Vortrag über humanitäres Völkerrecht und internationales öffentliches Recht.

Schliesslich veranstaltete das IKRK für Regierungsvertreter der Arabischen Republik Jemen im August in Genf zum zweiten Mal einen Einführungskurs in das humanitäre Völkerrecht in arabischer Sprache.

Verbreitung an den Universitäten

Das IKRK bemüht sich, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts an den Universitäten zu fördern, wo alle die herangebildet werden, die später hohe Posten in den Regierungen und in der Politik bekleiden werden. Es arbeitet auch darauf hin, dass die Lehre dieses Rechts an den Universitäten eingeführt wird.

In diesem Zusammenhang zielen die vom IKRK und dem Polnischen Roten Kreuz veranstalteten Sommerkurse

für fortgeschrittene Jurastudenten aus Europa und Nordamerika darauf ab, Sachkundige in humanitärem Völkerrecht auszubilden und gemeinsam mit ihnen zu prüfen, wie sie seine Verbreitung an ihren Universitäten und in Regierungskreisen fördern könnten. 1987 vereinigte der 5. Sommerkurs in Warschau vom 17. bis 29. August ungefähr 50 Studenten aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Jugoslawien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der UdSSR, Spanien, der Tschechoslowakei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten. Dem Lehrkörper gehörten Universitätsprofessoren aus Polen, Kanada, der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich sowie Vertreter des IKRK (darunter M. Aubert, Vizepräsident, und Professor Daniel Frei, Mitglied des Komitees), der Liga, der Nationalen Gesellschaften Jugoslawiens und Dänemarks sowie des Henry-Dunant-Instituts an.

Das IKRK war auch weiterhin an der Lehre des humanitären Völkerrechts an der Universität Genf, am Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg (XVIII. Session, Juli), am Interamerikanischen Institut für Menschenrechte und am Henry-Dunant-Institut beteiligt. Am "Inter-University Centre of Postgraduate Studies" in Dubrovnik in Jugoslawien erhielten im Februar rund 20 Studenten der dritten Stufe, die aus verschiedenen Ländern kamen, eine Einführung in das humanitäre Völkerrecht.

Rechtliche und humanitäre Fragen in den Beziehungen zu anderen internationalen und nicht internationalen Gremien

Das IKRK unterhält Beziehungen zu verschiedenen internationalen und nicht internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Gremien im Bereich humanitärer oder mit dem humanitären Völkerrecht verbundener Fragen. Dies veranlasst es zur Teilnahme an zahlreichen Tagungen, die ausserhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stattfinden und bei denen Themen von humanitärem Interesse oder Fragen des humanitären Völkerrechts, des internationalen öffentlichen Rechts oder der Menschenrechte zur Sprache kommen.

Diese Tagungen bieten auch Gelegenheit zu nützlichen Kontakten mit Vertretern der verschiedenen Teilnehmerländer.

Diese Aufgabe wird von der Abteilung für internationale Organisationen des IKRK, von der Delegation in New York sowie von weiteren Mitarbeitern der Institution, namentlich von Juristen, wahrgenommen.

Organisation der Vereinten Nationen

Als Beobachter verfolgte das IKRK die jährlichen Tagungen der verschiedenen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Erwähnt seien:

- die 42. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, September-Dezember);
- die erste und zweite Jahressession des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) (New York, Mai; Genf, Juni-Juli);
- die 40. Weltgesundheitsversammlung (Genf, Mai) und die 79. Tagung des Exekutivrats der WHO (Genf, Januar);
- die 73. Internationale Arbeitskonferenz (ILO, Genf, Juni) und die IV. Europäische Regionalkonferenz der ILO (Genf, September);
- die 38. Session des Exekutivrats des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und das Rundtischgespräch des UNHCR zum Thema "Schutz der Flüchtlinge: humanitäre Massnahmen und politische Erwägungen" (Genf, 19. Mai);
- die 43. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (Genf, Februar-März);
- die 39. Tagung der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz (Genf, 10. August bis 4. September); und
- die 29., 30. und 31. Tagungen des Menschenrechtsausschusses (Genf, März-April, Juli und Oktober-November).

Das IKRK wohnte auch der Konferenz über Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte in Afrika bei, die von der UNICEF vom 6. bis 10. Juli in Nairobi veranstaltet wurde.

Es verfolgte die Arbeiten der Weltfunkverwaltungskonferenz der mobilen Dienste, die die Internationale Fernmeldeunion (ITU) vom 14. September bis 16. Oktober in Genf abhielt (siehe das vorstehende Kapitel über die Entwicklung des humanitären Völkerrechts).

Das IKRK wohnte mehreren von der UNDRO veranstalteten Informationstagungen bei.

Wie bereits seit mehreren Jahren empfing das IKRK die Mitglieder der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen am 25. Juni an seinem Hauptsitz; im Rahmen des aus Anlass der Jahrestagung dieser Kommission stattfindenden Völkerrechtsseminars wurde ein Referat gehalten.

Schliesslich unterhielt sich Präsident Sommaruga am 19. Juni in Genf mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuéllar. Zur Sprache kamen verschiedene operationelle Tätigkeiten des IKRK sowie der Zehnte Jahrestag der Unterzeichnung der Zusatzprotokolle.

Regionale Organisationen und Interparlamentarische Union

Das IKRK unterhielt weiterhin Beziehungen

□ mit dem *Europarat*, wo es den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung (38. Session, dritter Teil; 39. Session, erster und zweiter Teil), der Ständigen Kommission und der Kommission für Migrationen, Flüchtlinge und Demographie beiwohnte. Die Ständige Kommission verabschiedete im Namen der Parlamentarischen Versammlung am 1. Juli eine neue Entschliessung zur Unterstützung der Tätigkeiten des IKRK sowie des humanitären Völkerrechts und der Friedensbemühungen der Bewegung (Entschliessung Nr. 881 "betreffend die Tätigkeiten des IKRK: 1984-1986"). Am 30. Juni wurden die Mitglieder der Kommission für Migrationen, Flüchtlinge und Demographie vom Vizepräsidenten der Institution am Sitz des IKRK empfangen;

□ mit der *Organisation der Afrikanischen Einheit* (OAU), wo es an der 46. ordentlichen Tagung des Ministerrats und an der 23. Konferenz der Staats- und Regierungschefs im Juli in Addis Abeba teilnahm (die Delegation des IKRK stand unter der Leitung von Rudolf Jäckli, Mitglied des Komitees). Auf Einladung der OAU war das IKRK ebenfalls auf der zweiten Konferenz afrikanischer Gesundheitsminister im April in Kairo vertreten. Schliesslich wurde der amtierende Präsident der OAU, Denis Sassou Nguesso, von Präsident Sommaruga und mehreren Mitgliedern des Komitees am 9. Juli am Sitz des IKRK empfangen;

□ mit der *Organisation Amerikanischer Staaten* (OAS), wobei es u.a. die Arbeiten der 17. ordentlichen Tagung der Generalversammlung im November in Washington verfolgte;

□ mit der *Interparlamentarischen Union* (IPU), indem das IKRK als Beobachter an den 77. und 78. Interparlamentarischen Konferenzen teilnahm, die in Managua (27. April — 2. Mai) bzw. in Bangkok (12. — 17. Oktober) stattfanden. Auf der Tagesordnung der 78. Konferenz standen u.a. die Frage des Beitrags der Parlamente zur Achtung, Entwicklung und Förderung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung der grundlegenden Verpflichtungen, Prinzipien und Verträge, die die Beziehungen zwischen den Nationen regeln und auf die Lösung des Problems der Flüchtlinge und Vertriebenen abzielen;

□ mit den *Europäischen Gemeinschaften* (siehe auch das Kapitel "Europa und Nordamerika"), u.a. durch die Teilnahme an der zweiten Plenartagung des Europäischen Parlaments in Strassburg im Februar und der Sitzung des Unterausschusses für Menschenrechte in Berlin am 25. Juni;

□ mit dem *Parlament des Andenpakts*, wo das IKRK zum ersten Mal einer Tagung der Generalversammlung im März in Bogotá beiwohnte; von der Versammlung wurde

eine Entschliessung verabschiedet, die aus den Beziehungen zwischen dem IKRK und dem Parlament des Andenpakts eine ständige Einrichtung macht und die Mitgliedstaaten dringend bittet, die Aktion des IKRK zu unterstützen und zur Achtung des humanitären Völkerrechts beizutragen (sie fordert auch die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Zusatzprotokolle zu ratifizieren oder ihnen beizutreten);

□ mit dem *Lateinamerikanischen Parlament*.

Ferner wohnte das IKRK der 56. Tagung des *Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung* (ICM) am 1. und 2. Dezember in Genf bei.

Nichtstaatliche Organisationen

Wie bereits seit mehreren Jahren setzte das IKRK seine enge Zusammenarbeit mit dem *Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo* (Italien) fort. Es nahm u.a. an folgenden Tagungen teil:

□ an den internationalen Kriegsrechtslehrgängen (siehe oben das Kapitel "Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Streitkräften");

□ am Rundtischgespräch über "Rechtsstellung der Mitarbeiter und der freiwilligen Helfer der internationalen und innerstaatlichen Organisationen bei humanitären Aktionen", das mit dem Monegassischen Roten Kreuz und der Medizinisch-Juristischen Kommission von Monaco vom 22. bis 24. April in Monaco veranstaltet wurde;

□ am IV. Internationalen Seminar über das humanitäre Völkerrecht heute, das zusammen mit der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der Sowjetunion sowie mit der Moskauer Patrice-Lumumba-Universität unter der Schirmherrschaft des UNHCR und des IKRK vom 4. bis 6. Juni in Moskau abgehalten wurde; dieses Seminar vereinte Vertreter der Nationalen Gesellschaften und von Regierungs- und Universitätskreisen Bulgariens, Dänemarks, der Deutschen Demokratischen Republik, Finnlands, Norwegens, Polens, Rumäniens, der Sowjetunion, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns;

□ am Rundtischgespräch über das bei bewaffneten Konflikten zur See anwendbare humanitäre Völkerrecht (siehe oben das Kapitel "Entwicklung des humanitären Völkerrechts");

□ am XII. Rundtischgespräch über aktuelle Fragen des humanitären Völkerrechts, am Tag der Flüchtlinge und am Symposium des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (San Remo, 2. bis 5. September), denen rund 130 Teilnehmer (Regierungsbehörden, akademische Kreise, internationale Organisationen, Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung) beiwohnten; während sich das Rundtischgespräch um die Anwendung des humanitären Völkerrechts drehte und beim Tag der Flüchtlinge das

Problem des Schutzes dieser Personen im Mittelpunkt stand, befasste sich das Symposium mit den Übereinkommen, die die Nationalen Gesellschaften an ihre Regierungen binden und die ihre Rolle als Hilfsgesellschaften der Sanitätsdienste im Falle eines bewaffneten Konflikts regeln.

Das IKRK unterhielt auch weiterhin Beziehungen zu den folgenden Institutionen:

- dem *Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg* (im Rahmen des Unterrichts des humanitären Völkerrechts);
- dem *Interamerikanischen Institut für Menschenrechte* in San José, Costa Rica (idem);
- der *“American Society of International Law”*;
- dem *Weltfrontkämpferverband* (FMAC): Teilnahme im Februar an einer Sitzung der Arbeitsgruppe für die Durchführung der Empfehlungen des Symposiums der FMAC, das 1986 in Norwegen stattgefunden hatte; Teilnahme im März an der Tagung der Ständigen Kommission über die Rolle der Frau beim Weltfrontkämpferverband und an der 45. Tagung des Allgemeinen Rats dieser Orga-

nisation; Besuch des Präsidenten des Weltfrontkämpferverbands am Sitz des IKRK am 28. Oktober;

- dem *Internationalen Rat der Hilfsorganisationen* (ICVA): Teilnahme an verschiedenen Tagungen, u.a. am Rundtischgespräch über Hilfs- und Schutzmassnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene, das am 6. März in Genf zum 25. Jahrestag des Rats veranstaltet wurde.

Das IKRK wohnte mehreren Tagungen *nichtstaatlicher Organisationen* (NGO) bei, namentlich betreffend den Übereinkommensentwurf über die Rechte des Kindes: Tagung der *Ad-hoc*-Gruppe der NGO am Sitz der UNICEF in Genf im Mai und im Oktober; Tagung der NGO, veranstaltet vom Italienischen Komitee für die UNICEF und vom Komitee der NGO bei der UNICEF in Lignano (Italien) vom 11. bis 13. September.

Schliesslich wohnte das IKRK der ersten internationalen Konferenz *“Recht und humanitäre Ethik”* bei, die vom 26. bis 28. Januar in Paris von *“Médecins du monde”* und der Juristischen Fakultät Paris-Sud veranstaltet wurde, und nahm ferner am VII. Weltkongress der *“International Physicians for the Prevention of Nuclear War”* (IPPNW) vom 29. Mai bis 1. Juni in Moskau teil.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1987

(Die Ländernamen dieser Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Afghanistan	R		26.09.56								
Ägypten	R		10.11.52	X				X			
Albanien	R	X	27.05.57								
Algerien	B		20.06.60								
Angola	B	X	20.09.84		B	X	20.09.84				
Antigua und Barbuda	N		06.10.86		B		06.10.86		B		06.10.86
Äquatorial-Guinea	B		24.07.86		B		24.07.86		B		24.07.86
Argentinien	R		18.09.56		B	X	26.11.86		B	X	26.11.86
Äthiopien	R		02.10.69								
Australien	R		14.10.58	X				X			
Bahamas	N		11.07.75		B		10.04.80		B		10.04.80
Bahrain	B		30.11.71	B			30.10.86		B		30.10.86
Bangladesh	N		04.04.72		B		08.09.80		B		08.09.80
Barbados	N		10.09.68								
Belgien	R		03.09.52	X	R ²	X	20.05.86	X	R		20.05.86
Belize	B		29.06.84		B		29.06.84		B		29.06.84
Benin	N		14.12.61		B		28.05.86		B		28.05.86
Bhutan											
Birma											
Bjelorussland	R	X	03.08.54	X				X			
Bolivien	R		10.12.76		B		08.12.83		B		08.12.83
Botswana	B		29.03.68		B		23.05.79		B		23.05.79
Brasilien	R		29.06.57								
Brunei											
Bulgarien	R	X	22.07.54	X				X			
Burkina Faso	N		07.11.61	X	R		20.10.87	X	R		20.10.87
Burundi	N		27.12.71								
Chile	R		12.10.50	X				X			
China	R	X	28.12.56		B	X	14.09.83		B		14.09.83
Costa Rica	B		15.10.69		B		15.12.83		B		15.12.83
Côte d'Ivoire	N		28.12.61	X				X			
Dänemark	R		27.06.51	X	R ²	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Deutsche Demokr. Republik	B	X	30.11.56	X				X			
Deutschland (Bundesrepublik)	B		03.09.54	X				X			
Dschibuti	N		06.03.78 ³								
Dominica	N		28.09.81								
Dominikanische Republik	B		22.01.58								
Ecuador	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
El Salvador	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Fidschi	N		09.08.71								
Finnland	R		22.02.55	X	R ²		07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich	R		28.06.51						B	X ⁴	24.02.84
Gabon	N		20.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia	N		20.10.66								

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben. Das Königreich Belgien teilte seine Annahme am 27.03.1987 mit.

³ Mit Ausnahme des I. Abkommens am 26.01.78.

⁴ Erklärung zu Protokoll I.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1987

(Die Ländernamen dieser Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Ghana	B		02.08.58	X	R ⁴		28.02.78	X	R ⁴		28.02.78
Grenada	N		13.04.81								
Griechenland	R		05.06.56	X							
Guatemala	R		14.05.52	X	R		19.10.87	X	R		19.10.87
Guinea	B		11.07.84		B		11.07.84		B		11.07.84
Guinea-Bissau	B	X	21.02.74		B		21.10.86		B		21.10.86
Guyana	N		22.07.68								
Haiti	B		11.04.57								
Heiliger Stuhl	R		22.02.51	X	R	X	21.11.85	X	R	X	21.11.85
Honduras	B		31.12.65	X				X			
Indien	R		09.11.50								
Indonesien	B		30.09.58								
Irak	B		14.02.56								
Iran	R		20.02.57	X				X			
Irland	R		27.09.62	X				X			
Island	B		10.08.65	X	R ²	X	10.04.87	X	R		10.04.87
Israel	R	X	06.07.51								
Italien	R		17.12.51	X	R ²	X	27.02.86	X	R	X	27.02.86
Jamaika	N		17.07.64		B		29.07.86		B		29.07.86
Japan	B		21.04.53								
Jemen (Arabische Republik) .	B		16.07.70	X				X			
Jemen (Dem. Volksrepublik) .	B		25.05.77								
Jordanien	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79
Jugoslawien	R	X	21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Kamerun	N		16.09.63		B		16.03.84		B		16.03.84
Kampuchea	B		08.12.58								
Kanada	R		14.05.65	X				X			
Kap Verde	B		11.05.84								
Katar	B		15.10.75								
Kenya	B		20.09.66								
Kiribati											
Kolumbien	R		08.11.61								
Komoren	B		21.11.85		B		21.11.85		B		21.11.85
Kongo	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea (Dem. Volksrepublik) .	B	X	27.08.57								
Korea (Republik)	B	X	16.08.66 ³	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Kuba	R		15.04.54		B		25.11.82				
Kuwait	B		02.09.67		B		17.01.85		B		17.01.85
Laos	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho	N		20.05.68								
Libanon	R		10.04.51								
Liberia	B		29.03.54								
Libysche Ar. Dschamahirija .	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Liechtenstein	R		21.09.50	X				X			
Luxemburg	R		01.07.53	X				X			

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

³ In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Art. 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

⁴ In Kraft getreten am 07.12.78.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1987

(Die Ländernamen dieser Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Madagaskar	N		13.07.63	X				X			
Malawi	B		05.01.68								
Malaysia	B		24.08.62								
Malediven											
Mali	B		24.05.65								
Malta	N		22.08.68								
Marokko	B		26.07.56	X				X			
Mauretanien	N		27.10.62		B		14.03.80		B		14.03.80
Mauritius	N		18.08.70		B		22.03.82		B		22.03.82
Mexiko	R		29.10.52		B		10.03.83				
Moçambique	B		14.03.83		B		14.03.83				
Monaco	R		05.07.50								
Mongolische Volksrepublik	B		20.12.58	X				X			
Namibia ¹	B		18.10.83		B		18.10.83		B		18.10.83
Nauru											
Nepal	B		07.02.64								
Neuseeland	R		02.05.59	X				X			
Nicaragua	R		17.12.53	X				X			
Niederlande	R		03.08.54	X	R ²	X	26.06.87	X	R		26.06.87
Niger	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria	N		09.06.61								
Norwegen	R		03.08.51	X	R ²	X	14.12.81	X	R		14.12.81
Österreich	R		27.08.53	X	R ²	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Oman	B		31.01.74		B	X	29.03.84		B	X	29.03.84
Pakistan	R	X	12.06.51	X				X			
Panama	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea	N		26.05.76								
Paraguay	R		23.10.61								
Peru	R		15.02.56	X				X			
Philippinen	R		06.10.52 ⁴	X					B		11.12.86
Polen	R	X	26.11.54	X				X			
Portugal	R	X	14.03.61	X				X			
Rumänien	R		01.06.54	X				X			
Rwanda	N		21.03.64		B		19.11.84		B		19.11.84
St. Christopher und Nevis	N		14.02.86		B		14.02.86		B		14.02.86
San Marino	B		29.08.53	X				X			
St. Vincent und die Grenadinen	B		01.04.81		B		08.04.83		B		08.04.83
St. Lucia	N		18.09.81		B		07.10.82		B		07.10.82
Salomonen	N		06.07.81								
Sambia	B		19.10.66								

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

³ Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

⁴ Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1987

(Die Ländernamen dieser Liste erscheinen teilweise in Kurzform)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Samoa	N		23.08.84		B		23.08.84		B		23.08.84
São Tomé und Príncipe	B		21.05.76								
Saudi-Arabien	B		18.05.63		B	X	21.08.87				
Schweden	R		28.12.53	X	R ²	X	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweiz	R		31.03.50	X	R ²	X	17.02.82	X	R		17.02.82
Senegal	N		23.04.63	X	R		07.05.85	X	R		08.11.84
Seychellen	B		08.11.84		B		08.11.84		B		08.11.84
Sierra Leone	N		31.05.65		B		21.10.86		B		21.10.86
Simbabwe	B		07.03.83								
Singapur	B		27.04.73								
Somalia	B		12.07.62								
Spanien	R		04.08.52	X				X			
Sri Lanka	R		28.02.59 ³								
Sudan	B		23.09.57								
Südafrika	B		31.03.52								
Surinam	N	X	13.10.76		B		16.12.85		B		16.12.85
Syrien	R		02.11.53		B	X	14.11.83				
Swasiland	B		28.06.73								
Tansania	N		12.12.62		B		15.02.83		B		15.02.83
Thailand	B		29.12.54								
Togo	N		06.01.62	X	R		21.06.84	X	R		21.06.84
Tonga	N		13.04.78								
Trinidad und Tobago	B		24.09.63 ⁴								
Tschad	B		05.08.70								
Tschechoslowakei	R	X	19.12.50	X				X			
Tunesien	B		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79
Türkei	R		10.02.54								
Tuvalu	N		19.02.81								
UdSSR	R	X	10.05.54	X				X			
Uganda	B		18.05.64								
Ukraine	R	X	03.08.54	X				X			
Ungarn	R	X	03.08.54	X				X			
Uruguay	R	X	05.03.69		B		13.12.85		B		13.12.85
Vanuatu	B		27.10.82		B		28.02.85		B		28.02.85
Venezuela	R		13.02.56								
Vereinigte Arab. Emirate	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X	09.03.83
Vereinigtes Königreich	R		23.09.57	X				X			
Vereinigte Staaten	R	X	02.08.55	X				X			
Vietnam	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81				
Zaire	N		20.02.61		B		03.06.82				
Zentralafrik. Republik	N		01.08.66		B		17.07.84		B		17.07.84
Zypern	B		23.05.62	X	R		01.06.79				

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.

³ Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte (Sri Lanka hatte nur das I., II. und III. Abkommen unterzeichnet).

⁴ Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.